

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Heimaufsicht, des Feuerschutzes und der Hilfeleistung sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf das Altenheim „Haus Heidhorn“¹

zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister,

der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister,

und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend Beteiligte genannt -²

Präambel³

Die Beteiligten schließen diese Vereinbarung, um auf die Erweiterungsabsichten des Altenheims „Haus Heidhorn“ zu reagieren. Dessen Gelände liegt teilweise auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Münster und teilweise auf dem Gebiet der Stadt

¹ Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 GKG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Sie ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, so dass neben den Erfordernissen, die das GKG an eine solche Vereinbarung stellt, auch die Vorschriften der §§ 54 ff VwVfG zu beachten sind.

² Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Münster sowie der Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt sind gem. § 63 I GO die organschaftlichen Vertreter ihrer Gemeinden Stadt Münster und Stadt Drensteinfurt, der Landrat ist dies gem. § 43 e) KrO für den Gemeindeverband Kreis Warendorf.

³ Hier wird kurz auf den Hintergrund und den Zweck der Vereinbarung hingewiesen. Ohne diese Vereinbarung würde es bei den angesprochenen Aufgaben zu unterschiedlichen Zuständigkeiten kommen, da die Zuständigkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände sich grundsätzlich auf deren jeweilige Gebiete beschränkt, § 78 I Verfassung NRW, § 2 GO, § 2 KrO. Die Beteiligten hätten statt einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das angestrebte Ziel auch mit einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Münster und der Stadt Drensteinfurt nach § 17 GO oder einer Zuständigkeitsbestimmung durch die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde gemäß § 4 II OBG erreichen können. Jedoch hätte die letztgenannte Möglichkeit lediglich von den Beteiligten angeregt werden können und stünde im Ermessen der Bezirksregierung. Die erstgenannte Möglichkeit hätte zwar klare Verhältnisse geschaffen und die Heimbewohner wären auch nach einem Umzug in den Neubau weiterhin Einwohner, bzw. Bürger der Stadt Münster, das Verfahren dafür wäre aber sehr aufwendig. Die gewählte Methode hat den Vorteil, dass die Beteiligten sie in eigener Regie durchführen können und wurde daher von allen Beteiligten favorisiert.

Drensteinfurt im Kreis Warendorf. Die Trägergesellschaft plant nunmehr einen Neubau, der sich komplett auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt befinden wird. Um die Einrichtung im Hinblick auf Heimaufsicht, Feuerschutz und Hilfeleistung sowie öffentlichen Gesundheitsdienst als Gesamtheit zu behandeln und keine geteilten Zuständigkeiten zu haben, soll die Stadt Münster, wie bisher auch, die nachfolgend geregelten gemeindlichen Aufgaben und Zuständigkeiten wahrnehmen.

§ 1 Heimaufsicht⁴

Die Stadt Münster übernimmt die heimrechtliche Beaufsichtigung des gesamten Altenheims „Haus Heidhorn“, Westfalenstr. 490, 48145 Münster, betrieben durch die Altenheim Haus Heidhorn GmbH, Westfalenstr. 490, 48165 Münster, und zwar sowohl für die bestehenden als auch für die zukünftig entstehenden Altenpflegeeinrichtungen auf dem Gelände des Altenheims „Haus Heidhorn“.

Für die Übernahme der Heimaufsicht (personeller und sächlicher Aufwand) der Altenpflegeeinrichtungen findet eine Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf an die Stadt Münster nicht statt.

Die Stadt Münster prüft und bestätigt gegebenenfalls, dass die Einrichtung auch in den Gebäudeteilen jenseits der Stadtgrenze den Anforderungen des § 9 Abs. 2 des Landespflegegesetzes NRW entspricht.

⁴ Die Zuständigkeit der Stadt Münster für die Heimaufsicht für die bisherigen Altenpflegeeinrichtungen ergibt sich schon jetzt aus den gesetzlichen Regelungen und hat klarstellende Funktion. Die Zuständigkeit liegt in NRW bei den Kreisen und kreisfreien Städten, § 1 HeimGZustV.

Für den geplanten Neubau, der auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt im Kreis Warendorf liegen soll, wäre aber ansonsten der Kreis Warendorf für die Heimaufsicht zuständig.

Dadurch, dass diese Aufgabe des Kreises Warendorf gem. § 23 I Var.1 GkG übernommen wird, wird die Stadt Münster zuständig und voll verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Heimaufsicht. Sie ist auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die richtige Beklagte. Der Kreis Warendorf besitzt keine Zuständigkeit mehr in Bezug auf die Heimaufsicht, was anders gewesen wäre, wenn sich die Stadt Münster verpflichtet hätte, die Aufgabe lediglich durchzuführen, § 23 I Var.2 GkG. Die Rechte und Pflichten des Kreises Warendorf als Träger der Aufgabe wären dann völlig unberührt geblieben. Die gewählte Variante schafft aber klare Verhältnisse und entspricht dem Willen der Beteiligten.

§ 2 Feuerschutz und Hilfeleistung⁵

Die Stadt Münster übernimmt die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das gesamte Gelände des Altenheims „Haus Heidhorn“. Dazu wird die Feuerwehr der Stadt Münster auch frühzeitig an bauordnungsrechtlichen Verfahren für den Neubau von Altenpflegeeinrichtungen beteiligt, auch wenn sich diese auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt befinden sollen.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 3 Lebensmittelüberwachung

Die Stadt Münster übernimmt die gemeindlichen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung in sämtlichen Einrichtungen des Hauses Heidhorn.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Gebühren für Amtshandlungen der Bediensteten der Stadt Münster stehen der Stadt Münster zu

§ 4 Öffentlicher Gesundheitsdienst⁶

⁵ Nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) sind die Gemeinden Träger der Feuerwehren. Zu deren Aufgabe zählt die Bekämpfung von Bränden sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei öffentlichen Notständen durch Naturereignisse, Explosionen oder Ähnliches, § 1 I FSHG.

Dabei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, § 4 FSHG, für die ansonsten die Stadt Münster und die Stadt Drensteinfurt gem. §§ 12 I, 5 I, 4 I, 3 I OBG jeweils für das Gelände des Altenheims zuständig wären, das auf ihrem Gemeindegebiet liegt.

Auf die Möglichkeit der hier verwendeten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 I Var.1 GkG weist § 1 VII FSHG explizit hin.

Die frühzeitige Beteiligung der Feuerwehr der Stadt Münster in Bauordnungsangelegenheiten wird von dieser ausdrücklich gewünscht und eine Beteiligung ist auch grundsätzlich gesetzlich vorgesehen, vgl. z.B. § 1 II 3 FSHG. Für die Bauaufsicht zuständig ist gem. §§ 62, 60 I Nr. 3b, II BauO, 12 I, 5 I, 4 I, 3 I OBG der Kreis Warendorf.

Diese Regelung ist zweckmäßig, da die Feuerwehr der Stadt Münster das Altenheim am schnellsten erreichen kann.

Eine Kostenerstattung erachtet die Feuerwehr für nicht notwendig.

⁶ Ohne diese Regelung würde es wieder zu gespaltenen Zuständigkeiten kommen.

Nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) hat die untere Gesundheitsbehörde die Aufgabe, an der Förderung gesundheitsdienlicher Lebensweisen mitzuwirken, §§ 2, 6, 7, 12, 23 ÖGDG, wozu auch die Hygieneüberwachung von Altenheimen gehört, vgl. § 17 I Nr.1 ÖGDG.

Die unteren Gesundheitsbehörden sind gem. § 5 II Nr.1 ÖGDG die Kreise und kreisfreien Städte. Daher wären für die bereits bestehenden Altenpflegeeinrichtungen des Altersheims „Haus Heidhorn“ die Stadt Münster und für den Neubau der Kreis Warendorf zuständig.

Die Stadt Münster übernimmt die kommunalen Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das gesamte Altenheim „Haus Heidhorn“.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Gebühren für Begehungen der Einrichtungen des Altenheims Haus Heidhorn durch das Gesundheitsamt stehen der Stadt Münster zu.

§ 5 Dauer⁷

Die Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 6 Kündigung⁸

Eine ordentliche Kündigung ist frühestens nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

Kommt einer der Beteiligten seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht vollständig nach, so sind die anderen Beteiligten jederzeit zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Vereinbarung jederzeit auflösbar.

Diesmal handelt es sich um eine Regelung gem. § 23 I Var.2 GkG. Die Rechte und Pflichten des Kreises Warendorf als Träger der Aufgabe bleiben unberührt, § 23 II 2 GkG. Eine Übernahme der Zuständigkeit gem. § 23 I Var.1 GkG ist aufgrund des § 5 III ÖGDG nicht möglich, wonach nur die Durchführung von Aufgaben übertragen werden kann und die ursprüngliche Verantwortung für die Aufgabe ungerührt bleibt.

⁷ Eine unbefristete Geltungsdauer ist möglich, wie sich aus § 23 V GkG entnehmen lässt. Eine solche Regelung ist hier auch sinnvoll, da so klare Verhältnisse für die Zukunft geschaffen werden, die bei der Aufsicht über ein Altersheim notwendig sind.

⁸ Das Erfordernis dieser Regelung ergibt sich aus § 23 V GkG, wonach bei einer unbefristeten Geltungsdauer die Vereinbarung bestimmen muss, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form sie von einem Beteiligten gekündigt werden kann.

Da das GkG keine abweichende Regelung enthält, erfolgt das Schriftformerfordernis aus § 60 II 1 VwVfG.

Eine Begründung ist gesetzlich zwar nicht erforderlich („Soll-Vorschrift“ des § 60 II 2 VwVfG), dient aber der besseren Verständigung unter den Beteiligten.

Das Genehmigungserfordernis der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde, s.u. § 8, folgt aus § 29 IV 2 GkG.

Die lange Mindestlaufzeit und die einjährige Kündigungsfrist soll der Planungssicherheit dienen.

Eine Kündigung oder Auflösung muss schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen. Sie bedarf, um wirksam zu werden, der Genehmigung der Bezirksregierung Münster.

§ 7 Anpassung⁹

Jeder Beteiligte kann eine Anpassung der Vereinbarung verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert haben, dass das Festhalten an der ursprünglichen Regelung ihm nicht zuzumuten ist.

Ist eine Anpassung nicht möglich oder dem Beteiligten nicht zuzumuten, so kann er die Vereinbarung kündigen. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten¹⁰

Die Vereinbarung tritt mit der Fertigstellung des Neubaus in Kraft.

Liegt zu diesem Zeitpunkt die zu ihrer Wirksamkeit erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster und/oder amtliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster noch nicht vor, wird die Vereinbarung erst mit Erteilung dieser Genehmigung und am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 9 Streitigkeiten¹¹

⁹ Diese Regelung gibt den Inhalt des § 60 I 1 VwVfG wieder und hat deklaratorische Funktion.

¹⁰ Wenn der Neubau als Teil des Altenheims genutzt wird, treten die oben angeführten Probleme auf. Also sollte spätestens, im Hinblick auf § 2 Absatz 2 besser früher, die Vereinbarung ab Bezugsfertigkeit greifen.

Das Genehmigungserfordernis der Bezirksregierung Münster, die gem. § 29 IV 2 Nr. 1b GkG die zuständige Aufsichtsbehörde ist, ergibt sich aus § 24 II 1 GkG. In § 24 II 2 ist zudem noch eine Genehmigungsfiktion geregelt, wonach die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Bezirksregierung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer vier Wochen einen Termin mit den Beteiligten anberaumt, um dies zu erörtern. Davon, auf diese Fiktion auch in dieser Vereinbarung hinzuweisen, wird abgesehen, da dies einen Ausnahmefall darstellt, sich direkt aus dem Gesetz entnehmen lässt und den Vereinbarungsinhalt unübersichtlicher machen würde.

¹¹ Auch diese Vorschrift hat im Hinblick auf § 30 GkG lediglich eine deklaratorische Funktion.

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht beigelegt werden können, ist die Bezirksregierung Münster zur Schlichtung anzurufen.

§ 10 Weitere Vereinbarungen¹²

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

Für die Wirksamkeit solcher Änderungen und Zusätze gilt ebenfalls § 7 Absatz 2.

§ 11 Vereinbarungserhaltung¹³

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhalts nicht.

Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht.

Die Beteiligten verpflichten sich, unverzüglich die unwirksame Regelung durch eine andere rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der möglichst derselbe tatsächliche und rechtliche Erfolg für alle Vertragspartner erzielt wird.

Unterschriften¹⁴

¹² Dieser § hat lediglich eine Klarstellungs- und Hinweiskfunktion.

Die genannten Erfordernisse ergeben sich aus § 24 I 1 GkG, der die Schriftform vorschreibt und damit nicht von der allgemeinen Regelung des § 57 VwVfG für öffentlich-rechtliche Verträge abweicht, sowie aus § 24 II-IV GkG.

¹³ Diese weit verbreitete und in der Regel standardmäßig verwendete sog. „salvatorische Klausel“ entbindet zwar nicht von der nach § 139 BGB (die entsprechende Anwendbarkeit des § 139 BGB ergibt sich aus § 62 S.2 VwVfG; bzw. eine dem § 139 BGB entsprechende Vorschrift findet sich in § 59 III VwVfG) vorzunehmenden Prüfung, ob die Parteien das teilunwirksame Geschäft als Ganzes verworfen hätten oder aber den Rest hätten gelten lassen, bedeutsam ist sie aber für die von § 139 BGB abweichende Zuweisung der Darlegungs- und Beweislast. Diese trifft nunmehr denjenigen, der entgegen der Erhaltungsklausel die Vereinbarung als Ganzes für unwirksam hält.

¹⁴ Zum Abschluss folgen die Unterschriften des Oberbürgermeisters der Stadt Münster, des Bürgermeisters der Stadt Drensteinfurt und des Landrats des Kreis Warendorfs oder der entsprechenden Stellvertreter sowie eines vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten, §§ 64 I 2 GO, 43 I 2 KrO.

Die Altenheim Haus Heidhorn GmbH ist nicht zu beteiligen, da kein Fall des § 58 I VwVfG vorliegt.